



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2023

Nr. 35

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis vom 11.12.2023 310
- Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung Bebauungsplan Nr. 167 „Stadt L“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 314
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde 316

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bekanntmachung – Amtliche Tierbestanderhebung, einschließlich Bienenvölker der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024 318
- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel für den Monat Januar 2024 319
- Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule für das Frühjahrssemester 2024 320

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Beschlüsse

Nachstehende Beschlüsse wurden in der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 11.12.2023 gefasst:

199/2023 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Stadt Leinefelde-Worbis im Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Anlage wird Kenntnis genommen und nachträglich die Genehmigung erteilt.

Beratungsergebnis: 23 Stimmen dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung(en)

270/2023 Außerplanmäßige Auszahlungen für zwei Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets (RAG-Förderung)

Beschluss:

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die Projekte

1. „Gestaltung Dorfgarten“ in Hundeshagen in Höhe von 7.010,46 € und
2. „Backhaus am Teich“ in Kirchohmfeld in Höhe von 12.303,71 €

im Rahmen der Förderung durch das Regionalbudgets werden beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

269/2023 Überplanmäßige Aufwendungen für Personalkosten 2023

Beschluss:

Die überplanmäßige Ausgabe für Personalaufwendungen in Höhe von ca. 870.000,00 € im Jahr 2023 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 22 Stimmen dafür, 2 Enthaltung(en)

221/2023 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 6. Änderung der Hauptsatzung.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

272/2023 Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

273/2023 Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis (Feuerwehrgebührensatzung).

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

274/2023 Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

275/2023 Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb "Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis - KLV"

Beschluss:

Dem anliegenden Wirtschaftsplan 2024 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 23 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltung(en)

137/2022 1. Ergänzung Aufhebung des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1 „Hausener Weg“ 1. Änderung der 3. Änderung, OT Worbis (137/2022) und Neufassung des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1 „Hausener Weg“ 1. Änderung der 3. Änderung, OT Worbis

Teilbeschluss 1:

Die Aufhebung des am 30.05.2022 gefassten Abwägungsbeschlusses wird beschlossen, um den Verfahrensfehler im Bauleitplanverfahren zu heilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 22 Stimmen dafür, 3 Enthaltung(en)

Teilbeschluss 2:

1. Zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 „Hausener Weg“ 1. Änderung der 3. Änderung, Ortsteil Worbis wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Die Neufassung des Abwägungsbeschlusses ist notwendig, um den Verfahrensfehler im Bauleitplanverfahren zu heilen.
3. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die behandelten Bedenken und Anregungen werden, wenn erforderlich, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 4 dagegen, 3 Enthaltung(en)

176/2021 1. Ergänzung Aufhebung des Satzungsbeschlusses über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis (Beschluss 176/2021)

Beschluss:

1. Der Satzungsbeschluss aufgrund des §25 BauGB ist zwingend aufzuheben, da keine der vorgegebenen Bedingungen als Voraussetzung einer solchen Satzung gegeben sind. (siehe Sachdarstellung)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anzeige der Satzung bei den zuständigen Behörden zurückzuziehen.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 23 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

268/2023 Abschnittsbildung zum grundhaften Ausbau des Gehwegs Halle-Kasseler-Straße im Ortsteil Beuren

Beschluss:

Für den grundhaften Ausbau des Gehwegs an der Halle-Kasseler-Straße im Ortsteil Beuren zwischen der Einfahrt Friedensstraße und Einfahrt Dreißigacker wird ein separater Abschnitt gebildet. Dieser Abschnitt betrifft teilweise die Flurstücke 69/56 und 69/74.

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

276/2023 Widmung der Straße „Vorm Pfaffenstiege“, Ortsteil Leinefelde

Beschluss:

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Eigentümer und Baulastträger der Gemeindestraßen im Stadtgebiet und widmet entsprechend den Bestimmungen des § 6 ThürStrG die neu entstandene Verbindungsstraße „Vorm Pfaffenstiege“ zwischen der Schwellenbeize und dem Industriegebiet Ost im Ortsteil Leinefelde-Worbis zur „**Öffentlichen Straße**“.
Die Straße wird als Gemeindestraße (§ 3 Abs.1 Punkt 3 ThürStrG) eingestuft.
Die Straße wird zukünftig unter der Straßenummer **004 11** im Straßenverzeichnis der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
Die Netzknoten, die diese Straße in das Straßennetz der Stadt einbinden, werden noch gebildet.

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

277/2023 Widmung einer Straße im Geltungsbereich des B-Planes 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis

Beschluss:

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Eigentümer und Baulastträger der Gemeindestraßen im Stadtgebiet und widmet entsprechend den Bestimmungen des § 6 ThürStrG die neu entstandenen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“ im Ortsteil Worbis zur „**Öffentlichen Straße**“.
Die Straße wird als Gemeindestraße (§ 3 Abs.1 Punkt 3 ThürStrG) eingestuft.
Die Straße wird zukünftig unter der Straßenummer **401 87** im Straßenverzeichnis der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.

Die Netzknoten, die diese Straße in das Straßennetz der Stadt einbinden, werden noch gebildet.

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

230/2023 Bestellung eines Wahlleiters und Stellvertreters für die Wahlen 2024

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Herrn Jürgen Unger, Stabsstelle Recht, zum Wahlleiter für die Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Wahlen 2024.

Als stellvertretende Wahlleiterin wird Frau Vera Godehardt, Sachgebietsleiterin Ratsbüro, bestellt.

Beratungsergebnis: 22 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltung(en)

267/2023 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen in der beigefügten Fassung.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung(en)

234/2023 Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

1. Die Stadt Leinefelde-Worbis hat das vorliegende Einzelhandels- und Zentren Konzept (Stand: Ergebnispräsentation im Stadtrat am 25.09.2023), erarbeitet von der Unternehmens- und Kommunalberatung mbH „Dr. Lademann & Partner GmbH“ mit der in der Anlage beigefügten Zusammenfassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme-Empfehlungen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB bei der weiteren Planung (Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes; Aufstellung und Überarbeitung von Bauleitplänen) zugrunde zu legen und den vorhandenen Flächennutzungsplan zu berichtigen.
3. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Notwendigkeit zu prüfen, unerwünschte bzw. dem Gutachten widersprechende Ansiedlungsbegehren, vor allem von SB- Märkten und Discountern außerhalb der ausgewiesenen Standorte, durch Aufstellung von Bauleitplänen zu unterbinden.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

Anmerkung:

Die Anlagen zu den Beschlüssen können im Ratsbüro, Rentamt Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Dirk Moll
1. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung Bebauungsplan Nr. 167 „Stadt L“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 25.09.2023 mit Satzungsbeschluss Nr. 213/2023 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadt L“, Ortsteil Leinefelde (siehe Planskizze), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO mit Eingang am 28.11.2023 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Anzeige eingereicht.

Innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte keine Beanstandung (AZ: 15.11802.001).

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 167 „Stadt L“, Ortsteil Leinefelde wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadt L“, Ortsteil Leinefelde bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenso im **Amtsblatt Nr. 35** der Stadt Leinefelde-Worbis am **14.12.2023**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 13.12.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister (Siegel)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan und der Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis der
59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 164
„Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 19.06.2023 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde, beschlossen (siehe Planskizze).

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde erneut beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung am 26.10.2023 eingereicht.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt ist (AZ: 5090-340-4621/3004-4-115660/2023).

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es werden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Somit kann die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgefertigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit der Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt auch im **Amtsblatt Nr. 35** der Stadt Leinefelde-Worbis am **14.12.2023**.

Jedermann kann die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 12. Dezember 2023

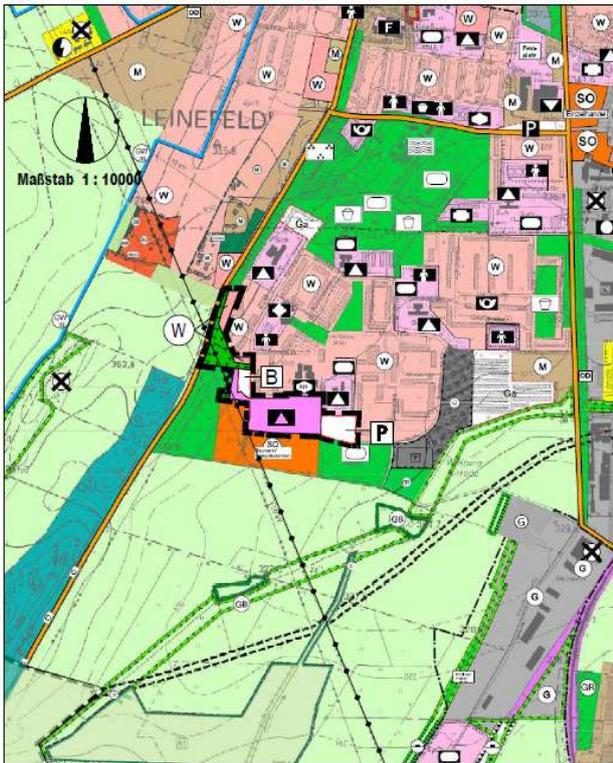
gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Planskizze

59. Änderung Flächennutzungsplan

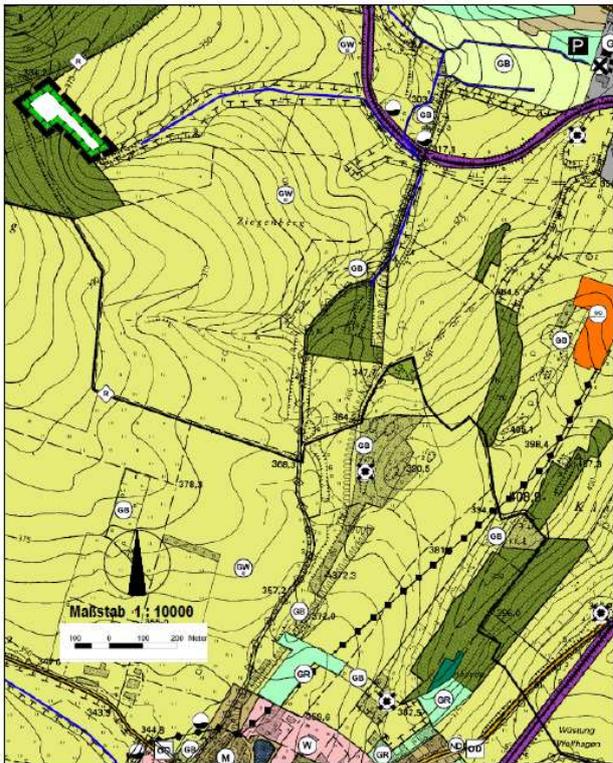
Teilbereich 1



Kartengrundlage:
Auszug aus der redaktionellen Neufassung der Urfassung des F-Plans von 1997 einschl. aller festgestellten F-Planänderungen für die Teilbereiche der Stadt Leinefelde-Worbis (Blatt Süd) Arbeitsstand 26.09.2022

59. Änderung Flächennutzungsplan

Teilbereich 2



Kartengrundlage:
Auszug aus der redaktionellen Neufassung der Urfassung des F-Plans von 1997 einschl. aller festgestellten F-Planänderungen für die Teilbereiche der Stadt Leinefelde-Worbis (Blatt Nord) Arbeitsstand Januar 2023



Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum Stichtag 03.01.2024 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsanmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Vlotor-Goerttler-Str. 4, 07746 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragsätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	Je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Büsen, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	Je Tier 8,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	Je Tier 8,60 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschli. 9 Monate	Je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschli. 18 Monate	Je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	Je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschli. 9 Monate	Je Tier 2,80 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschli. 18 Monate	Je Tier 2,80 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	Je Tier 2,80 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtisauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	Je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	Je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschli. 30 kg	Je Tier 0,80 Euro
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	Je Tier 0,80 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	Je Tier 0,76 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 60 Schweine	Je Tier 0,80 Euro
4.3.2	60 und mehr Schweine	Je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 6 und 8 bleiben unberührt.		
6.	Bienenvölker	Je Volk 1,00 Euro
8.	Geflügel	
8.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	Je Tier 0,07 Euro
8.2	Junggehennen bis 18 Wochen einschließl. Küken	Je Tier 0,03 Euro
8.3	Mastgeflügel (Broiler) einschli. Küken	Je Tier 0,03 Euro
8.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließl. Küken	Je Tier 0,20 Euro
Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)		
7.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachttiere, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1550) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließl. negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragsatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverpflichtung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachkommen ist. Der Antragsteler hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragsverhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbeschlusses in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsverhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngeldern, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadenställe und damit verbundene Beihilfenbeiträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 6 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Januar 2024

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2023/LG

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2023

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld für das Frühjahrssemester 2024

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld starten demnächst wieder eine Reihe verschiedener Kurse. Die folgende Übersicht informiert über einige Kurse und deren Beginn.

Weitere Angebote und ausführliche Informationen sind über die Homepage der Kreisvolkshochschule Eichsfeld www.kvhs-eichsfeld.de zu finden.

Eine Anmeldung ist ebenso über unsere Homepage oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht (Auszug) bis Februar 2024

11.01.24	8:30 Uhr	Qi Gong – Entdecke die Langsamkeit	HIG
15.01.24	17:00 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	LFD
15.01.24	18:00 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	LFD
15.01.24	16:00 Uhr	Englisch A 1-9 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
16.01.24	18:30 Uhr	Eigene Mode selbst genäht! Schneidern für Fortgeschrittene	LFD
16.01.24	13:00 Uhr	Englisch A 1-5 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
17.01.24	08:30 Uhr	Englisch A 2-13	LFD
18.01.24	18:30 Uhr	Eigene Mode selbst genäht! Schneidern für Fortgeschrittene	LFD
18.01.24	17:45 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	Regelschule Niederorschel
18.01.24	18:45 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	Regelschule Niederorschel
18.01.24	08:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
18.01.24	09:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
18.01.24	10:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD

Seite 1 von 3

19.01.24	8:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
19.01.24	9:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
19.01.24	10:30 Uhr	Rückhalt – die Wirbelsäule mobilisieren	LFD
		und den Rücken stärken	
22.01.24	19:05 Uhr	Englisch A 1-2 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	HIG
22.01.24	17:30 Uhr	Englisch A 2 – B 1 für Interessenten mit Vorkenntnissen	HIG
23.01.24	9:00 Uhr	BenefitYoga®	LFD
23.01.24	10:45 Uhr	BenefitYoga®	LFD
23.01.24	15:00 Uhr	Englisch A 1-9 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
23.01.24	17:30 Uhr	Englisch A 1-8 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
24.01.24	18:00 Uhr	Französisch A 1-2 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	HIG
27.01.24	9:00-18:00 Uhr	Kreativworkshop – Rund um die Malerei	HIG
29.01.24	8:30 Uhr	Englisch A 2-13	LFD
30.01.24	16:00 Uhr	Holzbildhauen	LFD
10.02.24	10:30-13:45 Uhr	Ein Tag mit Ayurveda und Yoga!	HIG
19.02.24	9:30 Uhr	Englisch A 1-1 für Interessenten ohne Vorkenntnissen	HIG
19.02.24	19:15 Uhr	Fit mit Bauchtanz	LFD
19.02.24	14:00 Uhr	Englisch A 2-7	LFD
20.02.24	9:30 Uhr	Englisch A 2-11 Refresherkurs 1 im Niveau A2	LFD
20.02.24	18:00 Uhr	Tabellenkalkulation mit Excel unter Windows 10 für Ein- und Umsteiger!	LFD
21.02.24	19:15 Uhr	Englisch B 1-3	HIG
21.02.24	18:30 Uhr	Polnisch B 1-1 für Interessenten mit Vorkenntnissen	LFD
21.02.24	9:30 Uhr	Computerclub 1	LFD
22.02.24 & 23.02.24	19:30 Uhr 19:30 Uhr	Die ersten 1000 Tage - Lege den Grundstein für ein gesundes Leben deines Kindes! 2 Abende	HIG

22.02.24	10:15 Uhr	Englisch für die Reise – Refresherkurs	HIG
22.02.24	18:30 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule Bischofferode
22.02.24	18:00 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule II LFD
22.02.24	19:00 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule II LFD
23.02.24	16:00 Uhr	Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson	LFD
26.02.24	17:45 Uhr	Ayurvedische Frühjahrsküche – Kochkurs	LFD
26.02.24	9:00 Uhr	Grundlagen der EDV mit Windows 10 für Einsteiger Laptop & PC leicht und verständlich erklärt	LFD
26.02.24	18:00 Uhr	Textverarbeitung am PC mit MS Office 2016 unter Windows 10 für Ein- und Umsteiger!	LFD
27.02.24	9:00 Uhr	Grundlagen des MS-Office mit Windows 10 für Einsteiger / Word, Excel und Powerpoint leicht und verständlich erklärt	LFD
28.02.24	18:45 Uhr	Tanz ´ DICH!	LFD
28.02.24	18:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken Kurs für ältere Mitbürger	Dorfgem.-haus Breitenworbis
28.02.24	9:30 Uhr	Computerclub 2 für Fortgeschrittene	LFD
29.02.24 & 01.03.24	19:30 Uhr 19:30 Uhr	Zuckerfrei schmeckt nicht? Natürlich! 2 Abende	HIG
29.02.24	18:00 Uhr	Qi Gong und Klangschalenmeditation!	LFD
29.02.24	18:30 Uhr	English club B 2	LFD

Anmeldung und Information

Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aegidienstraße 19
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel: 03606 650-4444

Konrad-Martin-Straße 101
Leinefelde-Worbis
Tel: 03606 650-4445